

Referent Abg. D. Haase:

Zu §. 131.

Mit den Ansichten der diesseitigen Kammer und mit deren Beschlüssen zu jenem Paragraphen, welchen sie in zwei Paragraphen getheilt, ist die Deputation der jenseitigen Kammer in ihrer Mehrheit einverstanden gewesen, und hatte in Uebereinstimmung mit der von ihr anerkannten Verbindlichkeit des Acceptanten auch gegen den Aussteller, seinen Accept einzulösen, um solche hier besonders auszusprechen, zu den von der diesseitigen Kammer angenommenen §. 131 und 131 b., welche so lauten:

§. 131.

„Jeder Indossant, welcher in Folge des Regresses den protestirten Wechsel einlöst, erwirbt damit dieselben Regressrechte gegen seine Vormänner und den Aussteller. (§. 112.)“

§. 131 b.

Neben dem Rechte der Regressnahme steht dem Präsentanten eines acceptirten Wechsels zugleich wahlweise die Wechselklage gegen den Bezogenen zu und geht auf jeden Indossanten über, der den Wechsel einlöst.“

noch einen Paragraphen als

§. 131 c.

des Inhalts vorgeschlagen:

„Den Anspruch an den Acceptanten erwirbt auch der Aussteller, wenn er den auf ihn zurückgekommenen Wechsel einlöst.“

Die jenseitige Kammer hat aber dieser Ansicht nicht beigepflichtet, sondern §. 131 b. abgeändert, und diesen im Sinne der Minorität ihrer Deputation in folgender Fassung angenommen:

„Den Anspruch an den Acceptanten erwirbt auch der Aussteller, jedoch nur dann, wenn der Wechsel an eigne Ordre gestellt war.“

Die Deputation, welche, wie die diesseitige Kammer, fest überzeugt ist, daß der mercantile Credit und die Beschaffenheit des Wechselgeschäfts durchaus verlangt, daß der Acceptant auch dem Aussteller gegenüber verbunden sei, diesem die acceptirte Summe zu bezahlen, muß der geehrten Kammer, da dieser §. 131 c. ihren frühern Beschlüssen bei §. 59 ganz entgegen ist, anrathen:

diesen §. 131 c. abzulehnen.

Präsident Braun: Die Abstimmung ist schon bei §. 59 erfolgt.

Referent Abg. D. Haase:

Zum achten Capitel.

Von dem Regreß wegen verweigerter Annahme der trassirten Wechsel.

§§. 133—157.

In Bezug auf die Bemerkung der Deputation, welche auch von der Kammer genehmigt worden, daß in der Ueberschrift: „trassirten“ wegfallen und in den einzelnen Paragraphen statt des Ausdrucks: „Tratte“, „Trassant“, „Trassat“, Wechsel, Aussteller und Bezogener gebraucht werden möge, hat die jenseitige Kammer sich nicht beifällig erklärt.

Es wird dies Sache der Redaction sein, und es unterliegt daher solche keiner weiteren Beschlußnahme.

Zu §. 139.

Die Deputation hatte für diesen §. 139 eine andere Fassung vorgeschlagen. Die Kammer war mit dem Inhalte des vorgeschlagenen Paragraphen einverstanden, sie überließ aber die Fassung der künftigen Redaction. Die erste Kammer ist damit allenthalben einverstanden. Indessen ist in selbiger zu dieser Fassung noch ein Amendement hinzugekommen und angenommen worden. Dasselbe wird in den Mittheilungen Seite 869 anders angegeben, als in dem Protocolle. Nach diesem soll statt der Worte: „nicht vollständig“ gesetzt werden: nicht gezogener Maaßen, nach jenen aber die Worte: nicht von den Bezogenen“. Auf jeden Fall ist die Angabe im Protocolle die richtigere.

Als Grund dieses Amendements ist angegeben, daß dieser Paragraph mit dem §. 111 c. in Uebereinstimmung zu bringen sei, wonach die Bestimmungen der §§. 110—111 nicht anwendbar sein sollen, wenn an dem Orte, wo der Accept geleistet worden (bei Wechseln, die im Auslande zahlbar, nicht, wie die Mittheilungen irrtümlich angegeben, die im Auslande ausgestellt) eine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, die dann zur Anwendung komme.

Die Deputation kann jedoch, obwohl sie dieses Amendement seinem Sinne und Zwecke nach billigt, solches zur Annahme nicht empfehlen. Sie kann namentlich die Worte: „nicht vollständig“ um deswillen nicht aufgeben, weil sonst §. 140, welcher sich auf diese Worte bezieht und sie erklärt, (indem es daselbst heißt: „die Annahme ist als eine unvollständige zu achten,“) nicht passen würde. Zwar ist von beiden Kammern die Fassung des §. 140 annoch vorbehalten, jedoch dabei der Ausfall dieser Worte nicht beantragt, vielmehr sind selbige von der ersten Kammer in der von ihr angenommenen Fassung beibehalten worden. Es scheint dieses Amendement mehr Gegenstand der künftigen Redaction zu sein, und es gewinnt nach den Verhandlungen der ersten Kammer darüber (Mittheilungen Seite 870) das Ansehen, als sei dies auch die Ansicht der ersten Kammer gewesen.

Die Deputation rathet daher an, dieses Amendement in seinem Wortlaute zwar hier abzulehnen, dessen Zweck und Inhalt aber der Redaction zur weitem Prüfung anheimzugeben.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer in Bezug auf das bei §. 139 von der ersten Kammer beschlossene Amendement das Gutachten der Deputation in der Art an, daß der Zweck und der Inhalt des Amendements der Redaction zur weitem Prüfung anheimgegeben werden soll? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Zu §. 140.

Dieser Paragraph, so wie er im Entwurfe lautet, ist, jedoch mit Wegfall der Schlussworte:

„oder die Einlösung auf einen andern Platz zu verweisen (domiciliiren)“ von der diesseitigen Kammer angenommen worden.

Die jenseitige Kammer hat, um eine Collision mit §. 110 und 110 c. zu vermeiden, — wonach eine Acceptation, die auf andere Geldsorten, andern Geldcours, oder andere Verfallzeit, als der Wechsel vorschreibt, gerichtet worden, als eine unbedingte, nicht als eine bloß unvollständige anzusehen ist, — den §. 140 im Entwurfe in folgendem Satze angenommen: